Kommunale Leitlinien für erneuerbare Energien

Bernburg

07.05.2026

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

- Einwohner: 11.750
- Fläche: 213 km²
- Arbeitslosenquote: unter 5 %
- Haushaltsvolumen: ca. 20 Millionen
- Verbindlichkeiten: ca. 21 Millionen

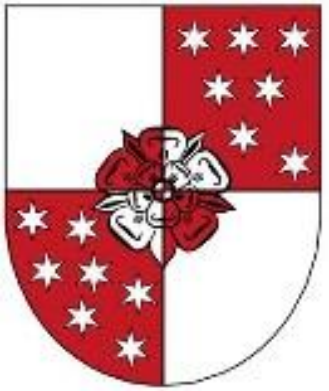

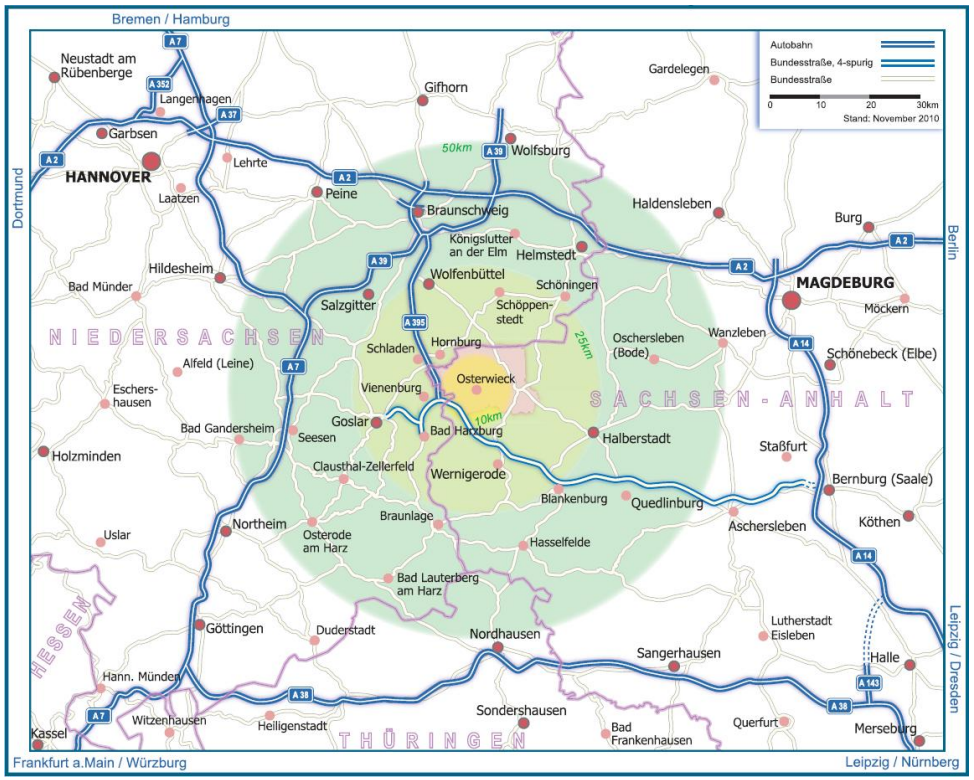

Status quo - Windenergie

Windpark „Druiberg“

43 Anlagen – Leistung ca. 90 MW

Gewerbesteueraufkommen: ca. 450.000 € p.a.

Aufkommen nach EEG 6: ca. 250.000 € p.a.

Status quo - Freiflächen-PV

Solarpark Osterwieck

Leistung: 2,0 MW

Inbetriebnahme: 2011

Gewerbesteueraufkommen: **0 €**

Umlage nach EEG 6: **0 €**

Solarpark Deersheim

Leistung: 3,6 MW

Inbetriebnahme: 2012

Gewerbesteueraufkommen: **0 €**

Umlage nach EEG 6: **0 €**

Laufende Projekte

Windpark Druiberg: Repowering

Neu: **108 MW**

1. *Neuausweisung ca.* ***24 MW (REP)***
2. ***Neuausweisung ca. 24 MW*** *(*§ 245e Abs. 5 BauGB)
3. ***Neuausweisung ca. 50 MW (Investorenwunsch)***

PV Planung

PV Osterwieck: Neuausweisung ca. **17 MW**

PV Deersheim: Neuausweisung ca. **50 MW**

PV Lüttgenrode: Neuausweisung ca. **31 MW**

Kernfragen

1. Wie schafft man regionale Wertschöpfung über die Gewerbesteuer und die EEG6-Umlage hinaus?
2. Wie ist bürgerschaftliche Partizipation möglich?

Leitlinie für Windkraft- und Solar-Projekte in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Ziel dieser Richtlinie ist die Erreichung eines Höchstmaßes an heimischer Wertschöpfung, bürgerlicher Teilhabe und Gemeinwohl für das Gebiet der Einheitsgemeinde im Zusammenhang mit Projekten von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von über 5 MW.

Um diese Ziele zu erreichen werden die Stadtverwaltung, aber ebenso alle damit befassten Gremien dazu aufgefordert, ihr jeweils Möglichstes zu unternehmen, um die Zielstellung dieser Richtlinie zu erfüllen und umzusetzen. Diese Leitlinie soll stetig fortgeschrieben, fortentwickelt und bei Bedarf ergänzt werden.

Von Investoren, Projekteuren und Vorhabenträgern, die im Bereich der Erneuerbaren Energien in der Einheitsgemeinde aktiv werden möchten, wird vorherige Auskunft und schriftliche Stellungnahme über die folgenden Zielstellungen dieser Richtlinie verlangt

1. Beteiligung aller Interessengruppen der Einheitsgemeinde während der gesamten Projektierungs- und Planungsphase sowie ein transparenter Umgang mit projektrelevanten Informationen vor Ort und die Bereitstellung von Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten.
2. Beteiligung aller interessierten Akteure und Gruppen (insbesondere Grundeigentümer, Anwohner, Landwirte und Unternehmen) mit dem Ziel einer mehrheitlichen Rolle am Projekt.
3. Faire Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, besonders auch der nicht unmittelbar profitierenden Grundstückseigentümer (z.B. Flächenpoolmodelle).
4. Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die sich aus dem § 6 EEG ergeben.
5. Regionale Energieversorger zur Umsetzung CO2-freier Direktversorgung mit Strom, Wärme und Mobilität auf Basis 100 % Erneuerbaren Energien einbeziehen und regionale Kreditinstituten zur Finanzierung des Fremdkapitals bzw. der Einzeleinlagen hinzuziehen.

6. Entwicklung und Sicherstellung einer direkten konzeptionellen und finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und der Kommune. Zielstellung sind dabei mindestens 25 % des Eigenkapitals außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer zu generieren.
7. Verhinderung externen Mehrheitsbeteiligungen.
8. Schaffung Bürgerliche und unternehmerische Mindestbeteiligungen ab 1.000 €.
9. Vor Projektstart sind rechtsverbindliche Aussagen zu folgenden Themenfeldern zu treffen:
    a. Schaffung von Arbeitsplätzen
    b. Sitz des Betreibers bzw. der Betreibergesellschaft
    c. Engagement vor Ort
    d. Kostenbeteiligung bei etwaigen Projektvorlaufkosten
    e. Vorstellungen zu optimierter energietechnischer Projekteffizienz
10. Die Installation von Anlagen soll auf dafür vorgesehene Gebiete konzentriert werden. Waldgebiete sollen frei von Anlagen bleiben.

sehr geehrter Herr Eisemann,

auf Ihre Mail vom 03.12.2020 haben wir die Rechtslage hinsichtlich der von der Stadt und den Ortschaftsräten verfolgten Zielen für eine faire Windkraftplanung geprüft.

- In Betracht kommt das Hinwirken auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Windenergieanlagenbetreiber.

- In Betracht kommt ferner eine Beteiligung der Stadt an den Erlösen nach dem neu erlassenen Gesetz der EEG-Novelle. Diese setzt aber eine freiwillige Vereinbarung mit den Windenergieanlagenbetreibern voraus und ermöglicht keine einseitige Erhebung von Abgaben durch die Stadt.

- Verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen sind nicht möglich.

- Verbindliche Regelungen in städtebaulichen Verträgen sind rechtlich angreifbar.

Rechtlicher Handlungsrahmen

- Windenergieprojekte:
  - Geringe Einflussmöglichkeit auf Entwicklung (Regionalplanung)
  - Positive Begleitung schafft Vorteile für Investoren und Kommune
- Solarprojekte:
  - Indirekt hohe Einflussmöglichkeit auf Entwicklung (Bauleitplanung)

- Achtung: Kopplungsverbot und/oder Verbot von Gefälligkeitsplanungen
  - Formelle Zuwendungen nicht vor Satzungsbeschluss B-Plan
- Unwiderrufliches Angebot möglich

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan ist dem Verfahren für Ihre beiden geplanten Anlagen der Weg bereitet wurden.
Der Stadtrat hat in diesem Zusammenhang der Verwaltung weitere Aufgaben aufgetragen.

Wie Ihnen bekannt ist, verfügt die Stadt Osterwieck über eine Leitlinie für Windkraft- und Solarprojekte im Gemeindegebiet. Diese sende ich anbei.
Hierin werden 10 Themenbereiche skizziert, zu welchen im Projektverlauf eine schriftliche Stellungnahme eingeholt werden soll bzw. wie sich der jeweilige Vorhabenträger die Umsetzung dieser Ziele vorstellt.
Insbesondere relevant sind für die Abgeordneten die kommunalen Beteiligungsoptionen. Diese bitte möglichst ausführlich beantworten.

Die Fragestellung zielt im Kern darauf ab, in welcher Form die Kommune bzw. die Bürgerschaft über die „EEG6-Mittel“ und über die Gewerbesteuer hinaus partizipieren können. Vorstellbar ist derzeit für die Kommune auch die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft, die anstelle der Kommune in die von Ihnen offerierten Möglichkeiten der Beteiligung eintreten könnte.

Ich bitte Sie hierzu um Rückmeldung und schriftliche Beantwortung der Leitlinieninhalte sowie insbesondere die Frage zur Beteiligung.

Sehr geehrter Herr Heinemann, Herrn Eisemann z. K.

für die Aufstellungsbeschlüsse zu unseren Vorhaben in Osterwieck und Stötterlingen, und das damit verbundene Vertrauen, bedanke ich mich sehr herzlich. In Bezug auf Ihre Leitlinien für Solarprojekte in der Einheitsgemeinde der Stadt Osterwieck will ich wie folgt Stellung beziehen:

Die Gründung der beiden Projektgesellschaften ist bereits vollzogen. Diese sind im zuständigen Amtsgericht Stendal im Handelsregister eingetragen. Der Sitz der Gesellschaften ist dauerhaft in Osterwieck, so dass die Stadt vollumfänglich die Gewerbesteuer erhält. Darüber hinaus soll die Stadt auch die Solarumlage gem. §6 EEG erhalten. Die Rechtsprechung sieht hier eine separate Vereinbarung nach Satzungsbeschluss und vor Veröffentlichung des B - Plans vor.

Darüber hinaus bieten wir allen Akteuren (Bürger, Unternehmen und Gebietskörperschaften) in der Kommune an, sich an den Betreibergesellschaften zu beteiligen. Hierzu haben am Dienstag, den 16. April Herr Eisemann und [redacted] telefoniert. Für Bürger und Unternehmen besteht dieses Angebot frühestens nach Inbetriebnahme des Solarparks, um Projektierungs- und Baurisiken auszuschließen. Die Mindestbeteiligung beträgt 1.000,- Euro. Eine ratierliche Aufstockung der Anteile sehen wir positiv und sichern bereits jetzt unsere Kooperationsbereitschaft zu.

Wie bereits mitgeteilt, werden wir sämtliche Kosten und Risiken tragen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anstehen. Hierzu haben wir [redacted] beauftragt. Ziel ist es kurzfristig einen Billigungsbeschluss zu erhalten die frühzeitige öffentliche Beteiligung zu beginnen. [redacted] werden sich hier auf der Arbeitsebene abstimmen.

Sehr geehrter Herr Eisemann,
ich komme zurück auf Ihre Anfrage über mögliche Beteiligungen für Bürger und die Kommune an unseren Projekten. Dazu sende ich Ihnen anbei einmal unsere Informationen zu den verschiedenen Optionen und Vorteile zu.
Eine Beteiligung in der Betreibergesellschaft ist möglich mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen wie beschrieben. Das Angebot einer Beteiligung kann jeweils nach Vorliegen des Entwurfsbeschlusses und dann weiterer Konkretisierung des Projektes mit allen Daten zum Business Case unterbreitet werden.

Sollten Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich gerne jederzeit bei mir.

Gewerbesteuer

90% **Gewerbesteuereinnahmen** verbleiben in der Gemeinde

Gemeinde-beteiligung

Aus rechtlicher Sicht ist gem. § 6 EEG eine finanzielle Beteiligung bis zu einer Höhe von 0,2 Cent pro kWh der Gemeinde zulässig

Unterstützung regionaler Akteure u. Bürgerbeteiligung

Unterstützung der Flächeneigentümer:innen durch langfristige Pachteinnahmen als zusätzlicher Deckungsbeitrag, Zusammenarbeit mit hiesigen Unternehmen sowie **finanzielle Beteiligung der Bürger:innen** z.B. im Rahmen einer Bürgerenergiegenossenschaft – **Bürgerstrom** z.B. mit lekker energie als Vertragspartner oder regionaler Bürgerenergiegenossenschaft

Mehrwert für Natur & Region

Blüh- und Schutzstreifen sowie heimische Gehölze bieten Lebensraum, Nahrung und Schutz für Insekten, Vögel und Wild; hohe CO2-Minderung

- **Vorteile für Bürger und Gemeinde**
- Vergünstigter Bürgerstrom
- Beteiligungsmöglichkeiten

A Bürgerenergie-Genossenschaft (BEG)

- BürgerInnen gründen eine eigene Genossenschaft oder eine GbR
- Diese hält **ca. 10% der Eigentumsanteile** an dem Agri-Solarpark und erhält ca. 7,5 % Rendite[1]
- Beteiligung von BürgerInnen und VerpächterInnen zu **geringen Einstiegshöhen** möglich (z.B. 250 € pro Anteil; zu definieren z.B. von der Bürgerenergie-Genossenschaft selbst)
- Der Anlagezeitraum ist **bis zu 29 Jahre** vorgesehen

B Festverzinsliche Anleihe

- BürgerInnen beteiligen sich direkt über eine Online-Plattform (DKB-Crowd-Invest) mit einer festverzinslichen Anleihe an dem Agri-Solarpark
- Die **Verzinsung beträgt fest 5 % –** unabhängig vom Gewinn der Gesellschaft
- Investitionen sind ebenfalls **ab geringen Einstiegshöhen** (z.B. ab 250 € pro Investition) möglich
- Der Anlagezeitraum ist **für 10 Jahre** vorgesehen

Beide Modelle sind möglich

Fazit

- Leitlinien sind zwar nicht rechtlich bindend, aber
  - Sie werden mittlerweile direkt angefragt
  - Sie positionieren sich als Kommune klar, in welche Richtung es gehen soll und unter welchen Umständen man eine positive Projektbegleitung gewährleisten kann
  - Sie behandeln alle Investoren gleich
  - Als Verwaltung erhalten Sie einen klaren Handlungsrahmen und sichern sich gegenüber Gremien ab
  - Sie sichern das Interesse der direkt betroffenen Bürgerschaft und positionieren sich im Rahmen der Energiewende als Gemeinschaft
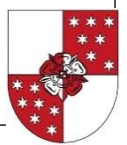
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit